

Osthavel- Kreis-



ländisches Blatt.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Preis: vierteljährlich 8 Sgr. 6 Pf.

Insertions-Gebühren für die Spalten-
Zeile 1 Sgr.

Anzeigen werden bis Dienstag und Freitag,
Bormittags 10 Uhr, angenommen.

Nr. 83.

Nauen, Mittwoch den 21. October

1857.

Ämtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Nachstehende, im 37ten Stücke des diesjährigen Amtsblattes,
Seite 332 abgedruckte

Polizei-Verordnung,

betreffend das Reinigen der Schornsteine und den Ge-
werbebetrieb der Schornsteinfegermeister.

Unter Aufhebung des Regulativs für das Reinigen der Schorn-
steine vom 3. Februar 1824 (Amtsblatt Seite 32) erlassen wir hiermit
in Gemäßheit des §. 56 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten
Januar 1845 und auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-
verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) fol-
gende neue Polizei-Verordnung, betreffend das Reinigen der Schorn-
steine und den Gewerbebetrieb der Schornsteinfegermeister.

§. 1. Das Kehren der Schornsteine, Rauchröhren und dergleichen
gehört ausschließlich zum Gewerbebetrieb der Schornsteinfeger. Dabei
findet entweder freie Concurrenz der Schornsteinfegermeister statt, oder
es bestehen besondere, in Gemäßheit des §. 56 der allgemeinen Ge-
werbe-Ordnung für einzelne Ortschaften oder größere Verbände einge-
richtete Kehrbezirke. Die Kehrmeister für diese Kehrbezirke werden von
dem betreffenden Kreis-Landrath und in den Städten, die nicht in einem
Kreisverbände stehen, von dem Polizei-Director, resp. der Polizei-Ver-
waltung angelegt. Berührt der Kehrbezirk zwei oder mehrere Kreise, resp.
Stadtbezirke, so wird der Kehrmeister von der Königl. Regierung angelegt.

§. 2. Wo Kehrbezirke bestehen, dürfen die Hausbesitzer sich nur des
angesezten Kehrmeisters bedienen. Ein anderer Schornsteinfegermeister,
als der letztere, darf in dessen Kehrbezirk nicht kehren. Wo ein Kehr-
bezirk nicht besteht, bleibt die Wahl des Schornsteinfegers jedem Haus-
besitzer überlassen. Derselbe hat sich spätestens bis zum 1. October d. J.
über die Person des zu wählenden Kehrmeisters zu entscheiden und die
getroffene Wahl der betreffenden Orts-Polizeibehörde anzuzeigen. Treten
spätere Aenderungen ein, so ist spätestens 8 Tage nach Aufhebung des
alten Engagements die Wahl eines neuen Kehrmeisters zu treffen und
der Orts-Polizeibehörde anzuzeigen. Eine gleiche Verpflichtung, wie
in diesem Paragraphen den Hausbesitzern auferlegt ist, haben die Ad-
ministratoren, Vicenwirthe u. d. Inhaber von Dienstwohnungen, die
Prediger, Küster und Schullehrer für die von ihnen bewohnten oder
verwalteten Häuser. Die Orts-Polizeibehörden haben hierüber genaue
Register zu führen und solche mindestens einmal jährlich an den betref-
fenden Kreis-Landrath zur Einsicht einzureichen.

§. 3. Jeder Hausbesitzer, Verwalter u. d. ist verpflichtet, seine Schorn-
steine, Rauchröhren u. d. in dem Zeitraume vom 1. April bis zum 1. Oct.
wenigstens zweimal, und vom 1. October bis zum 1. April wenigstens
viermal durch einen geprüften Meister fegen zu lassen.

§. 4. Wenn die Construction der Feuerungen, der Röhren u. d. oder
ein Mangel mit Feuerung verbundener Gewerbebetrieb, oder die Natur
des gebrauchten Brennmaterials ein öfteres Reinigen nöthig macht, wird
solches durch die Orts-Polizei-Obrigkeit oder, falls diese theilhaftig ist,
durch den Landrath bestimmt, denen der betreffende Schornsteinfeger darü-
ber, wo solches erforderlich ist, Anzeige zu machen hat. Die Hausbesitzer u.
haben dieser Anordnung Folge zu leisten. Der betreffende Schornsteins-

fegermeister hat für diese Reinigung zu den bestimmten Zeiten zu sorgen,
ohne dazu einer besonderen Aufforderung Seitens des Hausbesitzers u.
zu bedürfen, welcher letztere die Reinigung unweigerlich zu gestatten hat.

§. 5. Die Bestimmung des Kehrlohns hängt außerhalb der Kehr-
bezirke von der freien Verabredung beider Theile, in den Kehrbezirken
aber hauptsächlich des zulässigen höchsten Satzes von der nach §. 22 der
allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 aufzustellenden
Lohnrate ab; eine Einigung auf niedrigere Sätze, als diejenigen der
Taxe, ist indessen auch hierbei gestattet.

§. 6. Die zur Ausübung ihres Gewerbes nach §. 45 der allgem.
Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 befugten Schornsteinfeger sind
verpflichtet, sämtliche entweder durch freie Uebereinkunft übernommene
oder innerhalb der ihnen angewiesenen Kehrbezirke ihnen übertragene
Schornsteine, Rauchröhren u. a. m. ordnungsmäßig zu reinigen und
dabei alle in dieser, wie in sonstigen besonderen Verordnungen ihnen
auferlegten Pflichten genau zu befolgen, insbesondere auch die beschrie-
benen Bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften, soweit solche zu ihrer Cogni-
tion gehören, gewissenhaft zu beachten und sich mit allen ihr Gewerbe
betreffenden Verordnungen gründlich bekannt zu machen. Unkenntnis
derselben entschuldigt nicht.

§. 7. Dem Schornsteinfegermeister ist zwar gestattet, sich zum Rei-
nigen der Schornsteine u. d. eines oder mehrerer Gehülfen zu bedienen;
er muß jedoch deren Arbeit persönlich revidiren und bleibt allein für die
tätige Reinigung und die Erfüllung seiner sonstigen Pflichten verant-
wortlich. Untüchtige Gehülfen hat er sofort zu entlassen. Ihm, wie
seinen Gehülfen, wird ein anständiges Betragen, Rührtheit, Unbes-
choltenheit und Zuverlässigkeit in Ausübung des Gewerbes zur beson-
deren Pflicht gemacht, widrigenfalls er die Entziehung des Befähigungs-
Zeugnisses und event. sofortige Unterfügung der Ausübung seines Ge-
werbes zu gewärtigen haben würde.

§. 8. Ueber das Reinigen der Schornsteine u. d. haben sämtliche
Schornsteinfeger genaue Register zu führen und darin die Häuser, die
Zahl der Rauchfänge, die Tage, an welchen das Fegen derselben statt-
gefunden hat, und die dabei zu machenden Bemerkungen hinsichtlich der
vorgefundenen Mängel u. d. und der deshalb gemachten Anzeigen u. d. sorg-
fältig einzutragen. Diese Register sind außer den in §. 9 angeordneten
Fällen jährlich mindestens einmal der Orts-Polizeibehörde zur Revision
vorzulegen, welche dieselben mit ihrem Revisionsprotokolle zu versehen und
auf vorgefundene Vorschriftenwidrigkeiten das Weitere zu veranlassen hat.

§. 9. Der Schornsteinfeger muß die Vornahme der Reinigung der
Schornsteine den Hausbesitzern oder Miethern u. d. in den Städten jedes
Mal Tags vorher und auf dem Lande denselben Tag anzeigen, sich auch
auf dem Lande vor der Reinigung bei der Orts-Polizeibehörde oder,
falls dieselbe ihren Wohnsitz nicht am Orte hat, bei dem Ortsvorstande
persönlich melden. Letztere haben die geschehene Meldung in dem Re-
gister, das der Schornsteinfeger stets bei sich führen muß, zu attestiren.

Bei der Reinigung hat der Schornsteinfeger darauf zu achten, ob
schadhafte Stellen oder sonstige Mängel an Feuerherden, Brat-
Kochöfen und Maschinen, Waschkesseln, Vorgelegen, Heizöffnungen,
Schornsteinen, Rauchröhren, Rauchmänteln und dergleichen vorhanden
sind und ist verpflichtet, dem Hausbesitzer, Miether, Verwalter u. d. so-
gleich von den vorgefundenen Mängeln, soweit dieselben nicht baupoliz-
zeiliche Vorschriften betreffen, Anzeige zu machen und ihn zur Abhülfe